KUVB
Kommunale
Unfallversicherung Bayern

Rahmenvereinbarung über die die Anmietung von Studio-Kapazitäten und technischen Dienstleistungen für Onlineseminare
Vergabenummer: 1093/2026

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Vertrages 3
§ 2 Bestandteile des Vertrages, anzuwendendes Recht 3
§ 3 Dauer und Kündigung des Vertrags 4
§ 4 Vertragsschluss 4
§ 5 Vergütung und Preisgleitklausel 5
§ 6 Buchungsverfahren und Abrufe 5
§ 7 Storno- und Rücktrittsbedingungen, höhere Gewalt 5
§ 8 Durchführung des Vertrages 6
§ 9 Gewährleistung, technische Verfügbarkeit 6
§ 10 Einsatz von Nachunternehmern 6
§ 11 Rechnung und Zahlung 6
§ 12 Haftung und Mängel 7
§ 13 Urheberrechte, Nutzungsrechte und Eigentum an den Daten 7
§ 14 Geheimhaltung und Datenschutz 7
§ 15 Antikorruptionsklausel 8
§ 16 Gerichtsstand 8
§ 17 Schriftform und Salvatorische Klausel 8

Vertrag

zwischen der

Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB),
Rupprechtstr. 40, 80636 München,

– im Folgenden **Auftraggeber (AG)** genannt –

und

Ihnen den Inhaber / Betreiber des Studios

– im Folgenden **Auftragnehmerin/Auftragnehmer (AN)** genannt –

über die die Anmietung von Studio-Kapazitäten und technischen Dienstleistungen für Onlineseminare

Präambel

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK) sind gesetzliche Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Bayern. Bei der KUVB und der Bayer. LUK sind alle nicht verbeamteten Beschäftigten der bayerischen Kommunen und des Freistaates Bayern gesetzlich unfallversichert, außerdem alle bayerischen Schülerinnen und Schüler, Studierenden sowie zahlreiche Personen, die sich für die Allgemeinheit in besonderer Weise einsetzen. Ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben führen die KUVB und die Bayer. LUK in eigener Verantwortung unter staatlicher Aufsicht durch. Die Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ist dabei eine zentrale Aufgabe. Im Schadensfall sorgen die Unfallversicherungsträger für die bestmögliche medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation sowie für eine angemessene Entschädigung. Diese Leistungen sind eng miteinander verknüpft aus einer Hand an. Die KUVB und die Bayer. LUK nehmen ihre Aufgaben in Personalunion wahr und werden deshalb im Folgenden gemeinsam nur KUVB bzw. AG genannt.

Im Rahmen der Präventionsarbeit werden zahlreiche Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Schulungen und Seminare entsprechen modernsten Gesichtspunkten der Erwachsenenbildung. Neben den bereits etablierten Päsenzseminaren in Tagungsstätten sollen zukünftig verstärkt auch hochwertige Onlineseminare zu den Themenfeldern Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit durchgeführt werden. Um den eigenen Qualitätsansprüchen sowie den Erwartungen der Teilnehmenden gerecht zu werden, ist eine professionelle Produktionsumgebung zwingend erforderlich.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der AN stellt dem AG Studio-Räumlichkeiten, technische Infrastruktur sowie Fachpersonal für die Produktion und Live-Übertragung von Onlineseminaren zur Verfügung.

(2) Die Rahmenbedingungen, wie der AN die einzelnen Leistungen erbringen muss, sind in den Bewerbungsbedingungen einschließlich der Leistungsbeschreibung und Wertungsmethode zum Vergabeverfahren 1093/2026 beschrieben.

(3) Der Rechnungsausgleich erfolgt frühestens, nachdem alle Leistungen für ein Seminar vollständig erfüllt sind.

§ 2 Bestandteile des Vertrages, anzuwendendes Recht

(1) Bestandteile des Vertrages sind insbesondere:

a) die Regelungen dieses Vertrages,

b) die „Leistungsbeschreibung einschließlich der Eigenerklärungen“ zum Vergabeverfahren 1093/2026, sowie dem Formblatt “Allgemeine Hinweise”

c) etwaige im Vergabeverfahren vom AG übersandte Beantwortungen von Interessenten- bzw. Bieterfragen und Klarstellungen,

d) das Angebot des AN einschließlich aller seiner Bestandteile laut Angebotsformblatt.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen der/des AN finden keine Anwendung.

(3) Anzuwenden ist deutsches Recht.

§ 3 Dauer und Kündigung des Vertrags

(1) Der Vertrag tritt mit Tag des Zuschlags für Veranstaltungen, die ab 01.01.2027 stattfinden, in Kraft.

(2) Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr (2027) fest geschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vom AG mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des ersten Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.

(3) Der Vertrag endet spätestens automatisch mit Ablauf des 31.12.2028, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(4) Der Vertrag endet automatisch mit einem Wechsel des Betreibers der Veranstaltungsstätte, sofern der neue Betreiber nicht schriftlich bestätigt, alle vertraglich vereinbarten Leistungen und Voraussetzungen des bisherigen AN in gleicher Qualität zu übernehmen.

(5) Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als wichtiger Grund für den AG gilt insbesondere

a) der Verstoß des AN gegen gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Datenschutzbestimmungen in erheblichem Maße,

b) die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der/des AN oder dessen Ablehnung mangels Masse oder,

c) wenn der AN eine wesentliche Vertragspflicht trotz schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt.

(6) Die Kündigung ist schriftlich (§ 126 BGB) abzufassen und eigenhändig zu unterzeichnen. Sie kann dem Vertragspartner persönlich, per Post, per Telefax oder als elektronisches Dokument im Anhang einer E-Mail übermittelt werden, sofern das Dokument die eigenhändige Unterschrift enthält.

(7) Hat der AN den wichtigen Grund zu vertreten, der zur außerordentlichen Kündigung geführt hat, so ist er verpflichtet dem Auftraggeber den hierdurch entstehenden, nachweisbaren Schaden zu ersetzen.

§ 4 Vertragsschluss

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne von § 126 BGB, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

(2) Mündliche Nebenabreden oder in Textform (§ 126b BGB) abgegebene Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie in der in Absatz 1 festgelegten Form schriftlich bestätigt werden.

(3) Zwingende gesetzliche Formvorschriften sowie das Recht der Vertragsparteien, eine notarielle Beurkundung zu verlangen, bleiben unberührt.

§ 5 Vergütung und Preisgleitklausel

(1) Für die von dem AN zu erbringenden Leistungen gelten die im Preisblatt genannten Preise. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer und/oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Steuern und Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend und ausschließlich in dem Umfang angepasst, in dem die Änderung auf die Leistung wirkt.

(2) Die Mehrwertsteuer und sonstigen Abgaben sind auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

(3) Die im Angebot und im Preisblatt enthaltenen Preise umfassen alle Leistungen, die zur vertragsgemäßen Erfüllung erforderlich sind.

(4) Während der gesamten Vertragslaufzeit ist eine Preiserhöhung ausgeschlossen.

§ 6 Buchungsverfahren und Abrufe

(1) Dieser Vertrag wird als Rahmenvereinbarung geschlossen. Die konkrete Anmietung erfolgt flexibel auf Abruf (Buchung) durch den AG.

(2) Die tatsächliche Anzahl der stattfindenden Seminare kann von der Planung abweichen, AN haben keinen Anspruch auf ein Mindestmaß an Einzelaufträgen.

(3) Der AG wird dem AN geplante Termine mindestens 30 Kalendertage im Voraus schriftlich oder per E-Mail mitteilen (Einzelabruf). Der AN verpflichtet sich, die Verfügbarkeit innerhalb von drei Arbeitstagen zu bestätigen.

(4) Die Buchungsanfrage enthält folgende Angaben:
Datum der Veranstaltung
Zeitrahmen: Halbtages- oder Ganztagesveranstaltung
Übertragungszeitraum der Seminare
Anzahl der Referenten

§ 7 Storno- und Rücktrittsbedingungen, höhere Gewalt

(1) Eine kostenfreie Stornierung der Buchung seitens der AG ist bis 21 Tagen vor dem Veranstaltungsbeginn möglich.

(2) Erfolgt die Absage des AG 20 bis 15 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn, werden 40 Prozent des Halb- bzw. Ganztagessatz fällig. Eine Stornierung des AG ab dem 14. Tag vor dem Veranstaltungsbeginn führt zu einer Zahlung von 90 Prozent der gebuchten Leistung.

(3) Können die für den AG reservierten Studiokapazitäten aufgrund von Stornierungen weiterverkauft werden, so entfallen die Stornokosten in Höhe dieses Kontingents. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Nachfrage einen Nachweis des Weiterverkaufs zu verlangen.

(4) Die Veranstaltung kann für beide Seiten kostenfrei abgesagt werden, wenn höhere Gewalt oder andere von einem der Vertragspartner nicht zu vertretenden Umstände die Durchführung der Veranstaltung unmöglich macht. Wirtschaftliche Gründe allein gelten nicht als höhere Gewalt.

(5) Die Veranstaltung kann von Seiten des AG kostenfrei storniert werden, wenn Verstöße gegen geltende Gesetze seitens des Vertragspartners im Vorfeld der Veranstaltung durch rechtskräftige Entscheidung oder behördliche Feststellung festgestellt oder bekannt werden, die einen Bezug zur Veranstaltung haben. Dies können abgaben- und steuerrechtliche Verstöße sein, aber auch Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften. Ferner kann bei nachträglichem bekannt werden eines Ausschlusskriteriums (Vergabeunterlagen) der AG vom Vertrag kostenfrei zurücktreten.

(6) Im Falle eines Rücktritts nach § 3 Abs. 4 des Vertrages ist der AG berechtigt, nachgewiesenen finanziellen Mehraufwand für eine gleichwertige Ersatzveranstaltung vom ursprünglichen Vertragspartner zu fordern.

§ 8 Durchführung des Vertrages

(1) Der AN verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und fachlicher Kompetenz zu erbringen.

(2) Erfüllungsort ist der Ort, an dem die geschuldete Leistung zu erbringen und der Leistungserfolg einzutreten hat. Für die AN des Loses 1 ist der Erfüllungsort Raum München, für AN des Loses 2 der Raum Nürnberg.

(3) Der AN verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutzregelungen einzuhalten und insbesondere seinen Verpflichtungen nach DGUV Vorschrift 2 (Konkretisierung der Verpflichtungen aus dem Arbeitssicherheitsgesetz) nachzukommen.

(4) Der AG behält sich vor, von dem AN schriftliche Nachweise über die Umsetzung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzufordern.

§ 9 Gewährleistung, technische Verfügbarkeit

(1) Der AN garantiert eine technische Verfügbarkeit der Studio-Infrastruktur und der Internet-Anbindung von 99,5 % bezogen auf die gebuchte Sendezeit.

(2) Bei einem Totalausfall der Technik oder des Internets während einer Live-Übertragung, der länger als 15 Minuten andauert und vom AN zu vertreten ist, entfällt die Vergütung für den gesamten Produktionstag. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, einen kostenlosen Ersatztermin in Abstimmung mit dem AG anzubieten.

§ 10 Einsatz von Nachunternehmern

(1) Der Einsatz von Nachunternehmern ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen keine externen Dienstleister eingesetzt werden. Die Leistung ist direkt durch das jeweilige Studio zu erbringen.

§ 11 Rechnung und Zahlung

(1) Die Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an den AG zu senden:

Kommunale Unfallversicherung Bayern
Prävention, Zentrale Aufgaben
Rupprechtstr.40
80636 München

oder per Mail an:
seminare@kuvb.de

(2) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom dem AN schriftlich zu benennendes Konto.

(3) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungseingang.

(4) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG statthaft.

§ 12 Haftung und Mängel

(1) Die Haftung des AN bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Die Vertragspartner haften nicht für Schäden, die von Dritten (z. B. externe vom AG beauftragte Referenten) zugefügt werden, sofern keine weiteren Pflichten wie Auswahl- oder Überwachungspflichten verletzt werden.

(3) Die Vertragspartner haften für Schäden ihrer Beschäftigten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, §309 Nr. 7 BGB.

(4) Mit der Gestellung eines Pkw-Stellplatzes, Tiefgaragenplatzes kommt ein Verwahrungsvertrag nicht zustande. Eine Überwachungspflicht besteht nicht. Bei Verlust oder Beschädigung haftet der AN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 13 Urheberrechte, Nutzungsrechte und Eigentum an den Daten

(1) Dem AG stehen alle Rechte an den im Studio produzierten Audio-, Video- und Bildaufnahmen (Content) exklusiv, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zu.

(2) Der AN erwirbt keinerlei Rechte an den Inhalten der Onlineseminare.

(3) Die Aufzeichnung, Speicherung oder das Mitschneiden von Bild- und Tonsignalen der Online-Seminare ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG untersagt.

(4) Der AN verpflichtet sich, alle vom AG bereitgestellten Präsentationsdateien und Unterlagen nach Ende der jeweiligen Online-Veranstaltung DSGVO-konform von seinen Systemen vollständig zu löschen.

§ 14 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekanntwerdende Vorgänge – auch nach dessen Abschluss – geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen, Daten, Dateien und Datenträger erhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Beschäftigte sowie alle Erfüllungsgehilfen des AN.

(2) Der AN setzt ausschließlich Personal ein, das auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet und zuvor mit den relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurde. Dies beinhaltet insbesondere auch die Verpflichtung, das Sozialgeheimnis, dem der Auftraggeber unterliegt, zu beachten (§ 35 SGB I i.V.m. § 78 Abs. 1 Satz 3 SGB X) sowie die Aufklärung über mögliche Folgen bei Verstößen.

(3) Der AN sorgt dafür, dass sich alle im Rahmen dieses Vertrags eingesetzten Arbeitskräfte vor Tätigkeitsaufnahme gegen Unterschrift verpflichten, Stillschweigen über personenbezogene Daten (dies beinhaltet auch Sozialdaten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) zu bewahren, zu denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang erhalten oder Kenntnis erlangen.

(4) Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung und zum Datenschutz gilt unbefristet und besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 15 Antikorruptionsklausel

Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere darf der Auftragnehmer oder ein von ihm Beauftragter Beschäftigten des Auftraggebers weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333, 334 Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren.

§ 16 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

§ 17 Schriftform und Salvatorische Klausel

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abgedungen werden.

(2) Den Vertrag betreffende mündliche Abreden oder Nebenabreden sowie diesbezüglich in sonstiger Textform abgegebene Erklärungen werden wirksam, wenn sie in der durch Absatz 1 bestimmten Form bestätigt werden.

(3) Sollte eine Bestimmung des Vertrags ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nicht den sonstigen Teil des Vertrags. Ungültige Bestimmungen des Vertrags sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regel am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall von Vertragslücken.

Auftraggeber:	**Auftragnehmerin/Auftragnehmer:**
München, den ……	…….
	Ort, Datum
……..…..	……..……
Stempel/Unterschrift/ Signatur	Stempel/Unterschrift/ Signatur